

## **Zurechnungszusammenhang bei der Beraterhaftung**

BGB § 204 Abs. 1 Nr. 3, § 280 Abs. 1, ZPO § 690 Abs. 1 Nr. 3

**Soll mittels eines Mahnbescheids die Verjährung einer Forderung gehemmt werden, individualisiert der anwaltliche Mahnantrag die Forderung des Mandanten aber nicht hinreichend, besteht zwischen einer diesem Umstand zugrunde liegenden anwaltlichen Pflichtverletzung und der Kostenlast des Mandanten infolge der späteren Rücknahme des Mahnantrags durch dessen neuen Prozessbevollmächtigten kein Zurechnungszusammenhang, wenn eine tatsächliche Verjährung der anderweitig verfolgten Forderung nicht festgestellt ist.**

*BGH, Urt. v. 24.07.2025 – IX ZR 92/24; Volltext in BeckRS 2025, 23068*

### **Sachverhalt:**

Hintergrund des vorliegenden Prozesses war ein Streit dreier Gesellschafter einer GmbH (im Folgenden: Beklagte). Zwei Gesellschafter warfen der dritten Gesellschafterin (im Folgenden: Mitgesellschafterin) und deren Mutter, der Buchhalterin der Beklagten, Schädigungshandlungen zu Lasten der Beklagten vor. Im September 2019 beschlossen die beiden Gesellschafter (und damaligen Geschäftsführer) in einer Gesellschafterversammlung die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Mitgesellschafterin. Diese er hob gegen den Beschluss Anfechtungsklage. Am 22. Dezember 2020 suchten die beiden Gesellschafter die Klägerin, eine Anwaltssozietät, auf. Dort führten sie mit einem Sozius der Klägerin (im Folgenden: Dritt widerbeklagter) ein Mandat gespräch. Die Klägerin wurde von der Beklagten damit beauftragt, die Schadensersatzansprüche gegen die Mitgesellschafterin und deren Mutter verjährungshemmend geltend zu machen. Am 30. Dezember 2020 beantragte die Klägerin auf der Grundlage einer von der Beklagten an jenem Tag übermittelten Aufstellung von zahlreichen Einzelforderungen den Erlass zweier Mahnbescheide gegen die Mitgesellschafterin sowie gegen ihre Mutter jeweils in Millionenhöhe. Die Anspruchsgegnerinnen legten Widerspruch ein.

Im Februar 2021 kündigte die Beklagte der Klägerin das Mandat und beauftragte einen anderen Rechtsanwalt. Dieser machte die Schadensersatzansprüche in dem von der Mitgesellschafterin anhängig gemachten Beschlussanfechtungsstreit (dritt-)widerklagend geltend. Die Mahnanträge nahm der neue Prozessbevollmächtigte im April 2023 zurück.

Der Beklagten wurden daraufhin die Kosten des Mahnverfahrens auferlegt. Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits waren seitens der Klägerin die Gebühren für die beiden Mahnverfahren. Die Beklagte begehrte ihrerseits mit ihrer (Dritt-)Widerklage von der Klägerin und dem Dritt widerbeklagten die Zahlung der von ihr in den beiden Mahnverfahren aufgewendeten Gerichtskosten und der an die Mitgesellschafterin und deren Mutter erstatteten Rechtsanwaltsgebühren.

Das Landgericht München II (Urt. v. 17.08.2023 – 13 O 3772/21, BeckRS 2023, 57298) hatte der Klage überwiegend stattgegeben und die (Dritt-)Widerklage abgewiesen. Die Berufung der Beklagten hatte Erfolg; das Berufungsgericht (OLG München, Urt. v. 12.06.2024 – 15 U 3683/23, n.v.) wies die Klage einerseits überwiegend ab und gab der (Dritt-)Widerklage andererseits überwiegend statt. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin und des Dritt widerbeklagten führte zu der Zulassung der Revision.

### **Entscheidung des BGH:**

Aufgrund der Revisionszulassung allein zugunsten der Klägerin und des Dritt widerbeklagten stand der Gebührenanspruch der Klägerin für das Revisionsverfahren fest (Urteil, Rn. 10). Der BGH legte dar, die Beklagte habe ihrerseits auf der Grundlage der in dem Revisionsverfahren maßgeblichen Tatsachen nicht die Möglichkeit einer Einrede treuwidriger Gebühreneinforderung, weil die Klägerin keinen hinreichend individualisierten Mahnbescheidsantrag gestellt und sie nicht ausreichend über die Voraussetzungen einer dadurch erreichbaren Verjährungshemmung aufgeklärt habe. Mit der Begründung des Berufungsgerichts – pflichtwidrig unterlassenes Abraten vom Mahnverfahren als Mittel der Anspruchsverfolgung – habe kein Zurechnungszusammenhang zwischen einer (unterstellten) Pflichtverletzung der Klägerin und dem Kostenschaden der Beklagten bejaht werden können (Urteil, Rn. 11). Die diesbezüglichen Aufwendungen wären angesichts der von der Beklagten anderweitig prozessual weiterverfolgten Ansprüche ohnehin entstanden. Nach der Abgabe des Mahnverfahrens als Folge des Widerspruchs wären diese auf die Kosten des nachfolgenden Klageverfahrens anzurechnen gewesen (Urteil, Rn. 17).

Der Umstand, dass die Mahnbescheide nach der Auffassung des Berufungsgerichts ungeeignet gewesen seien, die Verjährung zu hemmen, sei für sich genommen kein ausreichender Grund für die Haftung der Klägerin für den Kostenschaden (Urteil, Rn. 18). Dieser Schaden der Beklagten beruhe allein auf ihrer Entscheidung, der Klägerin das

Mandat zu entziehen und ihren neuen Rechtsanwalt damit zu beauftragen, die Ansprüche im Wege der Widerklage im Anfechtungsrechtsstreit statt im Wege der Beantragung des streitigen Verfahrens gelten zu machen und sodann die Mahnanträge zurückzunehmen. Der Schaden beruhe weder auf der unzureichenden Individualisierung der Mahnanträge noch auf einer Verjährung von Ansprüchen (Urteil, Rn. 19). Zudem ging der BGH noch von einer Verkennung der Darlegungs- und Beweislast durch das Berufungsgericht im Hinblick auf die Annahme der Pflichtverletzung der Klägerin und des Dritt-widerbeklagten aus (Urteil, Rn. 21 – 24), worauf hier jedoch nicht näher eingegangen werden soll.

Nach alledem hatte das Berufungsurteil keinen Bestand. Der BGH hob es auf und verwies die Sache an das Berufungsgericht zurück. Als noch klärungsbedürftig benannte der BGH die Frage, ob sich die Haftung der Klägerin für die mit dem Mahnverfahren ausgelösten Kosten aus anderen von der Beklagten geltend gemachten Gründen ergeben kann (Urteil, Rn. 26). Gemeint war damit wohl insbesondere der (noch ungeklärte) tatsächliche Verjährungseintritt Ende des Jahres 2020.

### **Anmerkung:**

Die nicht für die Amtliche Sammlung bestimmte, aber feinsinnig begründete Leitsatzentscheidung des BGH ist für den Leser keine leichte Kost, da der Rechtsstreit eine Melange von anwaltlicher Honorarklage und widerklagend geltend gemachter Schadensersatzklage wegen (mutmaßlicher) anwaltlicher Pflichtverletzung zum Gegenstand hat. Zudem urteilte der BGH auf der Grundlage mehrerer verfahrensrechtlicher Unterstellungen. Diese erschweren einerseits dem Leser zwar den gedanklichen Zugang zum Fall, sind aber andererseits ein Anschauungsbeispiel dafür, dass der BGH nicht notwendigerweise einen voll aufgeklärten Sachverhalt benötigt, um entscheiden zu können. Der hier betrachtete Anwaltshaftungsfall dürfte sich zwar in der beruflichen Praxis der steuerlichen Berater nicht sachgleich wiederholen. Das Urteil enthält aber zwei Aspekte, die auch in der steuerlichen Beratung Beachtung verdienen.

### **Mahnverfahren und Verjährungshemmung**

Der Rechtsstreit nahm seinen Ausgang bei dem Versuch, (möglicherweise) von der Verjährung bedrohte Ansprüche in ihrer Verjährung zu hemmen. Dazu kann es auch in der Steuerkanzlei kommen, wenn es beispielsweise zum Streit über Honoraransprüche kommt, Gespräche über die Streitbeilegung scheitern, das Ende der Verjährung näher

rückt und die Honoraransprüche nicht verloren gegeben werden sollen. Das Besprechungsurteil ist ein Beispiel dafür, dass sich in solchen Sachlagen das Betreiben des Mahnverfahrens vielfach als Irrweg erweisen wird. Zwar ist ein Mahnantrag viel schneller formuliert als eine Klageschrift und unterliegt auch nicht dem Anwaltszwang. Daher ist auch ein durch den steuerlichen Berater selbst gestellter Mahnantrag möglich. Auch hemmt die Zustellung des Mahnbescheids in dem Mahnverfahren in gleicher Weise die Verjährung wie die Klageerhebung, § 204 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. Dies alles wirkt auf den ersten Blick attraktiv. Rechtssicher ist das Mahnverfahren als Instrument der Verjährungshemmung und Geltendmachung jedoch nur in einfach gelagerten Fällen, etwa bei einzelnen Honoraransprüchen. Steht hingegen eine Mehr- oder gar Vielzahl von Einzelansprüchen in Streit, wie dies vorliegend der Fall war, ist das Mahnverfahren nicht das Instrument der Wahl für die verjährungshemmende Geltendmachung von Ansprüchen. In solchen Fällen sollte die Verjährungsfrist nicht so ausgeschöpft werden wie in dem hiesigen Besprechungsfall. Der richtige Weg ist dann vielmehr die rechtzeitige Mandatierung eines Rechtsanwalts und die Erteilung des Klageauftrags, der ausreichend Zeit sowohl für die Unterrichtung des Rechtsanwalts über die Einzelheiten des Streits als auch Zeit für die Formulierung einer gründlichen Klageschrift lässt. Die Missachtung dieser Regel fügt im Zweifel dem Ärger über das verlorene Beratungsmandat und die verjährten Honoraransprüche weiteren Streit mit dem beauftragten Rechtsanwalt hinzu.

## **Der Zurechnungszusammenhang als schadensbegrenzende Rechtsfigur**

Der materiell-rechtliche Kern des Besprechungsurteils ist das schadensrechtliche Institut des Zurechnungszusammenhangs. Der BGH führt hierzu aus, dass grundsätzlich derjenige, der für ein schädigendes Ereignis verantwortlich ist, dem Geschädigten für alle dadurch ausgelösten rechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile haftet. Dem Anspruchsgegner darf jedoch nur der Schaden zugerechnet werden, der innerhalb des Schutzbereichs der verletzten Norm eingetreten ist. Dieser Grundsatz gilt auch im Vertragsrecht. Der Rechtsanwalt hat daher nur für solche Nachteile einzustehen, zu deren Abwendung er die aus dem Mandat folgenden Pflichten übernommen hat (Urteil, Rn. 14).

Dieser Grundsatz ist nicht neu, sondern im Gegenteil ein fester Bestandteil der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Inhalt und Umfang des Schadensersatzes. Wie die Darlegungen des BGH erweisen, ist die Lehre vom Zurechnungszusammenhang keine Besonderheit der Anhaftung, sondern gilt in gleicher Weise auf dem Gebiet der Steuerberaterhaftung. Der BGH selbst zitiert als Beleg für seine Darlegungen eine Entscheidung aus diesem Bereich (BGH, Urt. v. 18.01.2007 – IX ZR 122/04, NJW-RR 2007,

742). Auch für die Steuerberaterhaftung gilt daher, dass die Schadensersatzpflicht des fehlerhaft beratenden Berufsträgers nicht nur durch die Erfordernisse der Kausalität und der Adäquanz begrenzt wird. Vielmehr muss nur der Schaden ersetzt werden, der durch die verletzte Pflicht gerade verhindert werden sollte.

Diese schadensbegrenzende Funktion des Zurechnungszusammenhangs ist auf dem Gebiet der Steuerberaterhaftung nicht sehr stark ausgeprägt, da der steuerliche Berater seinen Mandanten in dem Rahmen des ihm erteilten Mandats umfassend unterrichten und dessen Interessen wahren muss. Daher ist der Umfang des zu ersetzen Schadens grundsätzlich weit gezogen. Gleichwohl sind auch hier Fälle denkbar, in denen die Grenze der Zurechenbarkeit von Schäden überschritten ist. So hat der BGH bereits entschieden, dass ein steuerlicher Berater, der einem Mandanten mit Aktienbesitz und Veräußerungsabsicht einen falschen Rat über die Unmöglichkeit eines Verlustrücktrags erteilte, für spätere Kursverluste haftet, weil die Veräußerung als Folge des Rats später erfolgte als geplant (BGH, a.a.O., Ls. u. Rn. 8 f.). In jenem Fall hatte der Mandant allerdings seine Veräußerungsabsicht und seinen steuerlichen Verlustverrechnungswunsch dem Berater gegenüber offengelegt. Hätte er dies nicht getan und sich nur „abstrakt“ über die steuerlichen Verlustverrechnungsmöglichkeiten bei Aktienveräußerungen erkundigt, wäre der später realisierte Kursverlust wohl nicht ersatzfähig gewesen.

Ein praktisches Problem mit dem Zurechnungszusammenhang ist, sein ausnahmsweises Fehlen zu erkennen. Das setzt ein entsprechendes Problembewusstsein voraus. Der steuerliche Berater tut daher gut daran, sich den hier besprochenen Fall und das Stichwort „Zurechnungszusammenhang“ zu merken und sich daran zu erinnern, wenn er als Folge eines Beratungsfehlers von einem Mandanten mit möglicherweise überschießenden Schadensersatzansprüchen konfrontiert wird. Ansonsten könnte es ihm ergehen wie der Klägerin (eine Rechtsanwaltskanzlei) in dem vorliegenden Rechtsstreit, in dem dieser rechtliche Gesichtspunkt offenbar von allen Prozessbeteiligten, einschließlich der Taggerichte, übersehen worden war. Keineswegs alle Haftungsprozesse erreichen den BGH; das Vertrauen in das eigene Erinnerungsvermögen ist daher im Zweifel wichtiger als die Hoffnung auf die richtige Bemessung des Schadens in letzter Instanz.

*Dr. Erich Waclawik, Rechtsanwalt (BGH) und Steuerberater, Karlsruhe*